

Kurztitel

Übereinkommen der Haager Friedenskonferenz

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 21/2012

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

02.02.2012

Text

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten zum angeführten Zeitpunkt erklärt, Vertragspartei des nachstehenden Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz (letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 208/2002) zu sein bzw. diese weiter anzuwenden:

Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 – I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz (RGI. Nr. 173/1913):

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde, bzw. der Kontinuitätsklärung:
Äthiopien	30. Juli 2003
Montenegro	1. März 2007 mit Wirksamkeit vom 3. Juni 2006
Vietnam	29. Dezember 2011

Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 – I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz (RGI. Nr. 177/1913):

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	28. Oktober 2011
Bahrain	30. Juni 2008
Bangladesch	28. Dezember 2011
Belize	22. November 2002
Benin	18. Juli 2005
Estland	3. Juli 2003
Kenia	12. April 2006
Kuwait	16. Juli 2003
Litauen	10. November 2004
Madagaskar	7. Oktober 2009
Neuseeland (ohne Tokelau)	13. April 2010
Philippinen	14. Juli 2010
Katar	3. Oktober 2005
Ruanda	29. April 2011

Slowenien	29. Jänner 2004
Togo	18. Oktober 2004
Vereinigte Arabische Emirate	6. November 2008
Vietnam	29. Dezember 2011

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Litauen folgende Erklärung abgegeben:

Die Republik Litauen erklärt, dass das Recht gemäß welchem Staaten Streitfälle nach dem in Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren untereinander beilegen, als Recht zu verstehen ist, das die Grundsätze des Schutzes allgemein anerkannter Menschenrechte achtet.

Weiters hat das Königreich der Niederlande¹ am 18. Oktober 2010 folgendes mitgeteilt:

Das Königreich der Niederlande bestand aus drei Teilen: den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Aruba. Die Niederländischen Antillen bestanden aus den Inseln Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba. Mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 hörten die Niederländischen Antillen auf als Teil des Königreichs der Niederlande zu bestehen. Seit diesem Tag besteht das Königreich aus vier Teilen: den Niederlanden, Aruba, Curaçao und Sint Maarten. Curaçao und Sint Maarten genießen ebenso wie Aruba - und bis 10. Oktober 2010 die Niederländischen Antillen - innerhalb des Königreichs innere Selbstverwaltung.

Es handelt sich hier um eine Änderung der internen verfassungsrechtlichen Struktur des Königreichs der Niederlande. Das Königreich der Niederlande bleibt unverändert das Völkerrechtssubjekt, mit dem völkerrechtliche Übereinkommen abgeschlossen werden. Die Änderung der Struktur des Königreiches hat daher keine Konsequenzen für die Gültigkeit der für die Niederländischen Antillen vom Königreich ratifizierten internationalen Übereinkommen. Diese Übereinkommen, einschließlich etwaiger gemachter Vorbehalte, gelten weiterhin für Curaçao und Sint Maarten.

Die übrigen Inseln, die Teil der Niederländischen Antillen waren - Bonaire, Sint Eustatius und Saba - wurden Bestandteil der Niederlande und bilden als solche „den karibischen Teil der Niederlande“. Die bisher für die Niederländischen Antillen geltenden Übereinkommen gelten auch weiterhin für diese Inseln; jedoch wird nunmehr die Regierung der Niederlande die Verantwortung für die Umsetzung dieser

Einer weiteren Mitteilung der Niederländischen Regierung zufolge hat Serbien² am 9. Juni 2006 folgendes mitgeteilt:

Infolge der Erklärung über die Unabhängigkeit des Staates Montenegro sowie gemäß Art. 60 der Verfassungsurkunde der Staatenunion von Serbien und Montenegro wird die Republik Serbien die internationale Rechtspersönlichkeit der Staatenunion von Serbien und Montenegro weiterführen, was auch von der Nationalversammlung der Republik Serbien anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Juni 2006 bestätigt wurde.

1 Kundgemacht im RGBl. Nr. 177/1913.

2 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 208/2002.